



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -
- Beschwerdeführerin -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Muldentalkreis
vertreten durch den Landrat
Karl-Marx-Straße 22, 04468 Grimma

- Beklagter

beigeladen:

Stadt Grimma
vertreten durch den Bürgermeister
Markt 17, 04468 Grimma

wegen

baurechtlicher Beseitigungsanordnung
hier: Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Koehn, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dahlke-Piel und den Richter am Verwaltungsgericht Eiberle

am 16. Februar 1996

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Klägerin wird die Entscheidung über die Nichtzulassung der Berufung in dem Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 28. Juni 1994 - 4 K 2563/93 - aufgehoben.

Gründe

Die Beschwerde ist zulässig. Zwar stand der Klägerin gegen das angegriffene Urteil nach § 124 Abs. 1 VwGO das Rechtsmittel der Berufung zu. Nr. 2a des Rechtsmittelbeschränkungsgesetzes ist nach ständiger Rechtsprechung des beschließenden Senats (vgl. z. B. Beschl. v. 29.11.1993, JbSächsOVG 1, 308) teleologisch in der Weise zu reduzieren, daß bauaufsichtliche Verfügungen - insbesondere Beseitigungsanordnungen nicht unter diese Vorschrift fallen. Durch den Ausspruch in dem Urteil des Verwaltungsgerichts, daß die Berufung nicht zugelassen wird, wäre die Klägerin nicht gehindert gewesen, unmittelbar die kraft Gesetzes zulässige Berufung einzulegen (BVerwG, Urt. v. 5.9.1991, E 89, 27).

Dies läßt indes das Rechtsschutzbedürfnis für die Nichtzulassungsbeschwerde nicht entfallen. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts erweckt den Anschein, die Berufung gegen das Urteil sei kraft Gesetzes ausgeschlossen und es bedürfe zu ihrer Statthaftigkeit einer besonderen Zulassung durch das Gericht. Dieser Rechtsschein belaste denjenigen, der gegen das Urteil Berufung einlegen möchte. Es besteht deshalb ein berechtigtes Interesse des potentiellen Rechtsmittelklägers an der Aufhebung des unrichtigen Ausspruches (OVG Hamburg, Beschl. v. 25.8.1993, NVwZ-RR 1994, 236; VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 18.5.1990, NVwZ-RR 1991, 278;

BayVGH, Beschl. v. 5.11.1992, BayVBl. 1993, 150; OVG NW, Beschl. v. 6.12.1993, DVBl. 1994, 822).

In solchen Fällen ist auf die Nichtzulassungsbeschwerde hin die Aufhebung der Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die Nichtzulassung der Berufung auszusprechen. Einer Zulassung der Berufung bedarf es nicht, weil diese schon kraft Gesetzes statthaft ist.

Das Beschwerdeverfahren wird entsprechend § 131 Abs. 8 VwGO als Berufungsverfahren fortgesetzt, der Einlegung einer Berufung durch die Klägerin bedarf es nicht. § 131 Abs. 8 VwGO ist auch in Fällen wie dem vorliegenden mindestens entsprechend anzuwenden. Die Vorschrift soll das Verfahren vereinfachen und unnötigen Verfahrensaufwand vermeiden (vgl. BT-Drs. 11/7030 S. 32). Wenn schon bei einer Zulassung der Berufung das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt wird, muß dies erst recht gelten, wenn es einer Zulassung gar nicht mehr bedarf (BayVGH aaO; a. A. HessVGH, Beschl. v. 23.6.1992, NVwZ-RR 1993, 447).

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:

Koehn

Dahlke-Piel

Eiberle

